

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Lüdenscheid
vom 19.12.2001**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Lüdenscheid werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen der Stadt aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsgebührenrechts des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

1. für besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere:
 - a. mündliche Auskünfte;
 - b. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;
 - c. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, beide in der jeweils geltenden Fassung;

- d. besondere Leistungen, die die Stadt Lüdenscheid als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Hinterbliebenen vornimmt;
2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden;
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Danach sind insbesondere zu ersetzen

1. im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushängung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist eine Gebühr in Höhe von 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.05.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2001

Der Bürgermeister
Schmidt

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid
vom 19.12.2001

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite	4,00
	Für Schriftstücke, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	21,50
1.3	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung je DIN A 4-Einheit	0,50
1.4	Lichtpausen je DIN A 4-Einheit auf Normalpapier	0,30
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte, für Lichtpausen auf Folien jeweils die vierfache Gebühr erhoben	
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen einzelner ortsrechtlicher Vorschriften	
	je Seite	0,50
	mindestens jedoch	1,00
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</u>	
4.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungsdauer	21,50
4.2	Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Fördermitteln (z.B. ERP-Mitteln)	43,00
4.3	Ausstellung von Zweitschriften von Vertriebenenausweisen und Spätaussiedlerbescheinigungen	10,00
4.4	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB)	
	bei geringem Prüfungsaufwand	20,00
	bei erhöhtem Prüfungsaufwand	40,00
4.5	Beauftragung eines Dritten im Rahmen der hoheitlichen Abfallentsorgung	
	je angefangene 10.000 DM voraussichtlicher Jahresumsatz	25,50
	mindestens jedoch	51,00
4.6	Bescheinigung für die Ausstellung einer Verlustanzeige „Schülerfahrkarte“	5,00
5.	<u>Zweitausfertigungen, Ersatz von Steuermarken etc.</u>	
5.1	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc	2,00
5.2	Anfertigung von Nachdrucken von Steuer- und Gebührenbescheiden	
	bis zu fünf Nachdrucke im selben Geschäftsvorfall	5,00
	für jeden weiteren Nachdruck im selben Geschäftsvorfall	1,00
5.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.4	Ersatz von Kontrollmarken Abfallentsorgung	5,00
6.	Feststellung aus Konten und Akten, z.B. Erstellung von Übersichten über die Steuer- bzw. Gebühren-Soll-Entwicklung oder Soll-Ist-Abrechnung	
	je angefangene halbe Stunde	21,50
7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	21,50
	mindestens jedoch	43,00
8.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u>	
8.1	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	21,50
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	21,50
	c) Gehilfenstunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	14,00
8.2	Genehmigung und Abnahme von Bürgersteigüberfahrten	27,00
8.3	Überlassung eines Arbeitsplatzes und Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten und Büchern	
	je angefangene halbe Stunde	5,00
8.4	Ablehnung von Anträgen auf ordnungsbehördliches Einschreiten	100,00
9.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten je Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
10.	Für familienrechtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	
	je angefangene halbe Stunde	21,50

Tarif- Gegenstand Nr.	Gebühr Euro
11. Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
je angefangene Seite DIN A 4 je nach Schwierigkeit	
mindestens	8,00
höchstens	33,00
zzgl. der Gebühren unter Nr. 6, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	